



Gemeinde Türkenfeld

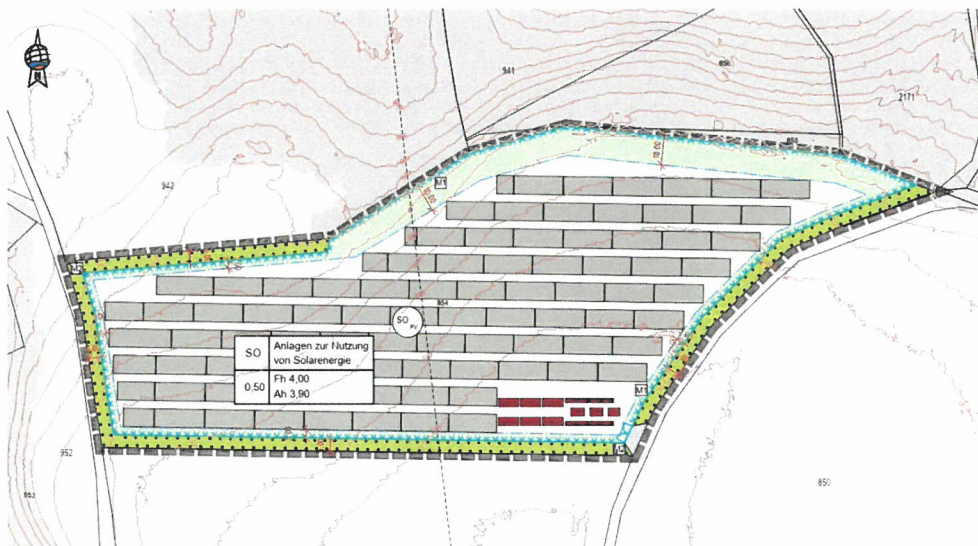
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung Freiflächen-Photovoltaikanlage „Brandenberger Feld“

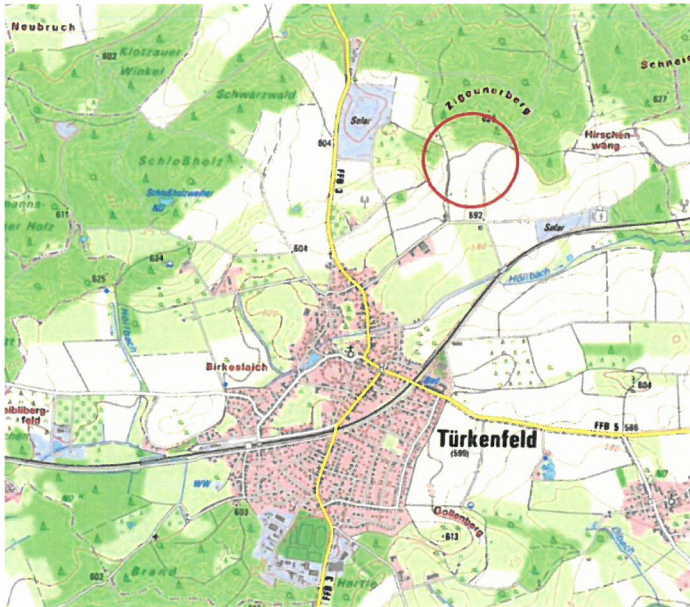
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Freiflächen Photovoltaikanlage „Brandenberger Feld“ und Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Türkenfeld im Parallelverfahren.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26. Oktober 2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Freiflächen Photovoltaikanlage „Brandenberger Feld“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2022 wurden die Vorentwürfe gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 27.01.2023 bis 27.02.2023 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung am 29.03.2023 behandelt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich





Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2,3 ha befindet sich auf der Flurnummer 854 der Gemarkung Türkenfeld, Gemeinde Türkenfeld. Das Planungsgebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Türkenfeld. Im Norden grenzt das Flurstück an den „Wessobrunner Wald“ bzw. „Forst Moorenweis“.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung dient der Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Der Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 BauNVO ausweisen, der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung sowie die jeweilige Begründung und deren Anlagen liegen

im Rathaus der Gemeinde Türkenfeld, Schlossweg 2, 82299 Türkenfeld, Zimmer 2

vom 13.04.2023 bis einschließlich 15.05.2023

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Zum Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Schutzgut	Art der Information	Konflikte, Details
Mensch, Wohnfunktion, Erholungsfunktion	Immissionsschutz	Es ist aufgrund des Standorts, der Entfernung zur Wohnbebauung und dem vorhandenen Waldbestand in Verbindung mit der geplanten Eingrünung von keiner relevanten Blendwirkung für die umliegenden Siedlungsflächen oder Verkehrsinfrastruktur. auszugehen.
	Aussicht	Die Aussicht wird an dieser Stelle durch die Photovoltaikanlage nicht komplett verbaut. Die Eingrünung reduziert allerdings die Sicht vom Standort aus. Etwa 70 m weiter südlich der Anlage bietet sich jedoch eine ähnliche Sicht auf die landschaftliche Umgebung. Eine Einschränkung des Ausblicks am südlichen Punkt der Anlage ist somit nicht festzustellen.
Tiere und Pflanzen	Biotop- und Nutzungstypenkartierung	Eingriffe finden lediglich auf der Ackerfläche statt.
	Biotop- und Artenschutzkartierung Bayern	Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern befinden sich nicht im direkten Wirkungsbereich des Vorhabens. Nachweise der Artenschutzkartierung liegen für den Bearbeitungsbereich ebenfalls nicht vor.
	Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis (ABSP)	Keine Konflikte zu erwarten.
	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde	Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt bzw. abgewogen, keine weiteren Konflikte zu erwarten.
Boden	Bodeninformationssystem (BIS)	Keine Konflikte zu erwarten
	Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München	Anmerkungen hinsichtlich der Nutzung von verzinkten Anlagenteile wurden in den textlichen Hinweisen aufgenommen.
Wasser	Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete (Informationsdienst Bayerisches Landesamt für Umwelt, Fin-web)	Keine Konflikte zu erwarten.
	Stellungnahme Wasserwirtschaftsamts und fachkundige Stelle am Landratsamt	Hinweise hinsichtlich verzinkter Bauteile aufgenommen.
Orts- und Landschaftsbild	Landratsamt Fürstenfeldbruck	Einwendungen und Hinweise wurden berücksichtigt.
Klima und Luft		Keine Konflikte zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	Bayerischer Denkmatalas	Keine Konflikte zu erwarten. Denkmal südlich.
	Bodenschätzungskarte	Keine Konflikte zu erwarten.
	Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Einwendungen und Hinweise wurden berücksichtigt und der Abwägung zugeführt.

Schutzgut	Art der Information	Konflikte, Details
Fläche		Keine Konflikte zu erwarten.
Wechselwirkungen Schutzgüter		Nicht vorhanden.
	Landratsamt Fürstenfeldbruck	Einwendungen und Hinweise wurden berücksichtigt.
	Regierung von Oberbayern	Einwendungen und Hinweise wurden berücksichtigt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan / die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes / der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Vorentwurfsunterlagen sind auch im Internet unter <https://tuerkenfeld.de/aktuelles-startseite/bauleitplanung-fnp/bauleitplanung> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Türkenfeld, den 04.04.2023


Emanuel Staffler
Erster Bürgermeister



angeheftet am: 05.04.2023
abgenommen am: 15.05.2023